

Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

wir berichten in dieser Ausgabe des Psychotherapeutenjournals von der Kammerversammlung der PKN, die am 17.03.04 in Hannover getagt hat – vor allem wegen der Beschlüsse, die dort gefasst wurden –, und unter diesen Beschlüssen hat die Fortbildungsordnung für uns als PP und KJP besondere Bedeutung.

Sowohl zur Erläuterung als auch zur Diskussion dieser Ordnung werden Mitglieder des Ausschusses Aus-, Fort- und Weiterbildung, des Vorstands sowie der Geschäftsführer im Laufe des Monats Okto-

ber in den verschiedenen Regionen unseres Bundeslandes zur Verfügung stehen – die näheren Informationen über Orte und Termine werden Sie in der nächsten Ausgabe des Psychotherapeutenjournals finden können.

Wegen der Zahl und des Umfangs der verabschiedeten Satzungen und Ordnungen haben Sie diese – anders als sonst üblich – schon per Post erhalten. Sie hätten sonst den Rahmen dieses Journals gesprengt; und kostengünstiger war diese Lösung noch dazu.

Im Anschluss an den Bericht aus der Kammerversammlung interpretieren

wieder Mitglieder des Ausschusses für Berufsordnung und Berufsethik Teile der Berufsordnung anhand eines Falles.

Danach finden unsere angestellten und beamteten Kolleginnen und Kollegen eine Einladung zu einer Fortbildungsveranstaltung, auf der es um die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Handelns in Jugendhilfe und Behindertenhilfe geht.

Und ganz zum Schluss bieten wir unseren künstlerisch aktiven Kolleginnen und Kollegen eine Ausstellungsmöglichkeit in den Räumen der PKN.

Aus der Kammerversammlung

Am 17.03.04 in der Zeit von 14.00 bis 19.30 Uhr haben sich die Vertreterinnen und Vertreter der niedersächsischen PP und KJP zur 1. Kammerversammlung in diesem Jahr getroffen. Nach der Diskussion des Berichts des Präsidenten, der wie bei den vorangegangenen Sitzungen vorab schriftlich versendet worden war (und auf unseren Internetseiten nachzulesen ist), war erneut eine umfangreiche Tagesordnung abzuarbeiten, was trotz disziplinierter Anstrengung aller Mitglieder und weitgehendem Verzicht auf Pausen nicht vollständig gelang – die „dicksten Brocken“ allerdings wurden bewältigt:

Zum Psychotherapeutenversorgungswerk (PVW): Nachdem die Psychotherapeutenkammern Bremen (der entsprechende Staatsvertrag mit Niedersachsen ist seit 01.04.04 in Kraft), Rheinland-Pfalz und Hamburg dem PVW beigetreten sind und nachdem die Novellierung des Heilkammergesetzes (HKG) den Weg dafür freigemacht hat, mussten die Satzung und die Wahlordnung des PVW so angepasst werden, dass den beigetretenen und den noch beitretenen Landeskammern eine ange-

messene Vertretung in den Gremien des PVW – vorgesehen ist dazu jetzt auch eine Delegiertenversammlung des PVW – ermöglicht wird. Diese Änderungen wurden in Anwesenheit von Vertretern der Landeskammern Bremen und Rheinland-Pfalz jeweils einstimmig verabschiedet.

Nach Bericht des Vorsitzenden des Finanzausschusses, Dr. Heinz Liebeck, wurde der Vorstand für das vergangene Haushaltsjahr entlastet.

PP und KJP, die nach der Novellierung des Heilkammergesetzes (HKG) mit Beginn des praktischen Teils ihrer Ausbildung (also wenn sie selbst Psychotherapie unter Supervision durchführen) Mitglieder der PKN geworden sind bzw. in Zukunft werden, sind nach einem ohne Gegenstimmen gefassten Beschluss der Kammerversammlung für die Zeit der Ausbildung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Das schwierigste Thema war die Fortbildungsordnung. Es war der Kammerversammlung bewusst, dass auf dieser Sitzung eine Fortbildungsordnung zu verabschie-

den war, da das GKV-Modernisierungsgesetz für die Zeit ab 01.07.04 eine Verpflichtung zu qualitätssichernder Fortbildung vorschreibt und die Landeskammern für die Zertifizierung der Absolvierung einer hinreichenden Anzahl von Fortbildungsveranstaltungen zuständig sind – für die PKN-Mitglieder waren daher verlässliche Regelungen zu schaffen, nach denen Veranstaltungen anerkannt und Fortbildungspunkte vergeben werden. Nichtsdestoweniger strebt die PKN weiterhin an, kammerübergreifend einheitliche Regelungen zu schaffen (vor allem mit den anderen norddeutschen Psychotherapeutenkammern), so dass im Detail schon in Kürze Änderungen der Fortbildungsordnung möglich sind.

Kontrovers diskutiert wurde vor allem, in welchem Umfang Fortbildung innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitraums von 5 Jahren zu leisten ist. Mit 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen wurde letztlich ein Umfang von 250 Fortbildungseinheiten (eine Fortbildungseinheit entspricht in der Regel 45 Minuten) verabschiedet; ausschlaggebende Argumente waren Hinweise auf entsprechende Re-

gelungen in der ärztlichen Muster-Fortbildungsordnung, auf bereits von anderen Psychotherapeutenkammern verabschiedete Regelungen und vor allem auf die zu erwartende Rahmenordnung der BPTK, die aufgrund der Gesetzeslage – § 95d Abs. 6 GMG – zusammen mit der KBV für die Regelung des „angemessenen Umfangs“ der Fortbildung zuständig ist. Dabei sorgen eine ganze Reihe von Detailregelungen dafür, dass die für PP und KJP bisher schon selbstverständlichen Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der neuen Ordnung anerkannt werden. Wer also bisher regelmäßig für den Erhalt der Qualität seiner Arbeit gesorgt hat, muss kaum zusätzliche Belastungen erwarten.

Wir hatten in der letzten Ausgabe des Psychotherapeutenjournals schon darüber berichtet, dass das HKG nach seiner No-

vellierung zulässt, dass bei der Wahl zur Kammerversammlung, die im Februar 2005 wieder ansteht, statt einer Stimme bis zu 3 Stimmen vergeben werden können – und zwar für Einzelbewerber und Listen. Diese Möglichkeit hätte manchen unter Ihnen vielleicht ihre Wahlentscheidung erleichtern können – sie hätte aber gleichzeitig bedeutet, dass die Gruppen, die als Listen zur Wahl antreten, sich im Vorfeld über die Platzierung ihrer Kandidaten und Kandidatinnen auf der Liste hätten einigen müssen, weil die Platzierung mit entscheidend für einen Sitz in der Kammerversammlung gewesen wäre; und diese Entscheidung hätte getroffen werden müssen, ohne dass es eine demokratische Legitimierung dafür gegeben hätte: Die Gruppen in der Kammerversammlung sind lose Zusammenschlüsse von Berufs- oder Fachverbänden, die nicht

über eine demokratische Struktur verfügen wie etwa Parteien. Es scheint vor allem dieser Grund gewesen zu sein, der die Kammerversammlung mit großer Mehrheit letztlich doch dazu bewogen hat, bei der „alten“ Wahlordnung – ein Mitglied, eine Stimme – zu bleiben.

Die bereits auf der letzten Sitzung der Kammerversammlung im November 2003 verabschiedeten Grundsätze für Qualitätszirkel mussten mit einigen Modifizierungen erneut vorgelegt werden, da mit der Anerkennung eines QZ durch die PKN auch die Anerkennung durch die KVN gewährleistet werden soll, die KVN ihre Anerkennung aber von einigen Änderungen abhängig gemacht hat. Diese modifizierte Version wurde von der Kammerversammlung mit 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung angenommen.

Anfragen zur Berufsordnung (BO) der PKN

Die Anfrage eines Kammermitglieds lautet sinngemäß:

Sein Freund befinde sich bei einer Psychotherapeutin, ebenfalls Kammermitglied der PKN, in Behandlung und klage bei ihm darüber, dass diese ihm immer, wenn er über seine Rückenschmerzen spreche, nahe lege, einen von ihr vertriebenen Massagesessel zu erwerben. Das Kammermitglied bittet um Auskunft, ob dieses Verhalten mit der BO zu vereinbaren sei und was er seinem Freund raten könne.

Mitglieder des Ausschuss BoBe sehen hier neben der Frage, ob die Psychotherapeutin mit ihrem Vorgehen gegen die BO verstößt, auch die Frage, wie das vom Patienten angesprochene Kammermitglied unter kollegialen und berufsethischen Gesichtspunkten mit der Klage seines Freundes umgehen kann.

Zur ersten Frage, ob bei der Psychotherapeutin ein Verstoß gegen die BO vorliegt, ziehen die Kommentatoren die Paragraphen 1 (2); 5 (1), (2), (3), (4); 6 (1), (2), (3) und 12 (1), (2), (3) heran.

Zunächst und vor allen Dingen sehen die Kommentatoren einen Verstoß gegen den

§ 12 Abstinenz:

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben ihre Beziehungen zu ihren Patientinnen und Patienten professionell zu gestalten und die besondere Verantwortung und ihren besonderen Einfluss gegenüber ihren Patientinnen und Patienten als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten jederzeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder Interessen ausnutzen oder versuchen, aus den Kontakten Vorteile zu ziehen. Für ihre Arbeit steht ihnen ausschließlich das vereinbarte Honorar zu.

(3) Sie dürfen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufs keine Waren verkaufen oder gewerbliche Dienstleistungen erbringen.

Das Abstinenzgebot dient dem Schutz der psychotherapeutischen Beziehung zwischen Therapeut und Patient, die dann hilfreich ist, wenn sie vom Patienten als verlässlich, vertrauenswürdig, Sicherheit und Halt bietend erfahren wird. Diese Erfahrung stellt sich dann ein, wenn der Therapeut einen klaren psychotherapeutischen Rahmen gestaltet und dem Patienten nichts anderes verkauft als seine professionelle psychotherapeutische Hilfe.

Im vorliegenden Fall verstößt die behandelnde Psychotherapeutin gegen § 12 (2) und (3). Mit dem Verkaufsangebot verlässt sie den Rahmen psychotherapeutischer Tätig-

keit. Möglicherweise enthält sie dem Patienten vor – was ihre Aufgabe wäre –, sich auf der psychotherapeutischen Ebene mit seinem Problem Rückenschmerz auseinander zu setzen. Sie benutzt die psychotherapeutische Situation dafür, dem Patienten als Lösung für seine Probleme ihr Produkt anzubieten, und versucht mehrfach, es ihm zu verkaufen. Ihre Handlungsweise stellt eine Ausnutzung der psychotherapeutischen Situation zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen dar und den Versuch, aus ihr persönliche Vorteile zu ziehen, die nicht im psychotherapeutischen Behandlungsvertrag gründen.

Die Kommentatoren sehen jedoch auch die allgemeinen Grundsätze der Berufsausübung berührt, wie sie in den Paragraphen 1, 5 und 6 formuliert sind.

§ 1 Berufsaufgaben

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dazu beizutragen, psychische Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen und psychisches Leiden zu lindern bzw. ihre Patientinnen und Patienten dazu zu befähigen. Zu diesem Zweck wenden sie unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Standards reflektiert psychotherapeutische Methoden an. Ihre Aufgabe umfasst die Diagnostik und Indikationsstellung, die Entscheidung für das angemessene Therapieangebot und die Durch-

führung der Therapie sowie rehabilitativer, kurativer und präventiver Maßnahmen.

Der Verkauf von Waren ist keine psychotherapeutische Methode. Die Psychotherapeutin, die dem Patienten eine psychotherapeutische Behandlung angeboten hat, verstößt mit dem Verkaufsangebot gegen ihre Berufsaufgabe.

Einige Kommentatoren sehen auch vergleichbare Störungsquellen im Angebot individueller Gesundheitsleistungen.

§ 5 Allgemeine Pflichten

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich des ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauens würdig zu erweisen.

(2) Sie haben die Würde, die Integrität und das Selbstbestimmungsrecht der Pat. zu wahren. Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass sie diese nicht durch die vielfältigen Einflussmöglichkeiten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu Gebote stehen, verletzen.

(3) Sie haben ihr diagnostisches und psychotherapeutisches Wissen reflektiert einzusetzen, insbesondere mögliche Folgen für die Pat. und andere zu reflektieren und Schaden zu vermeiden.

(4) Sie dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit oder die Hilflosigkeit von Pat. ausnutzen ...

Im vorliegenden Fall werden Würde, Integrität und Selbstbestimmungsrecht (§ 5 (2)) des Patienten nicht gewahrt, der vertragsgemäß psychotherapeutische Dienstleistungen und keinen Warenverkauf erwartet. Mit dem Wechsel der Rolle von der Therapeutin zur Warenverkäuferin wendet die Therapeutin keine psychotherapeutische Methode unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Standards an (§ 1 (2), § 5 (3)). Schlussendlich wird hier das Vertrauen, evtl. die Leichtgläubigkeit und Hilflosigkeit des Patienten ausgenutzt (§ 5 (1) und (4)).

Damit stört die Therapeutin die psychotherapeutische Beziehung und verstößt gegen die aufgeführten Paragraphen der BO.

§ 6 Sorgfaltspflicht

(1) Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist der somatische und psychosoziale Befund unter differenzialdiagnostischen Gesichtspunkten zu klären. Vorliegende fachärztliche oder andere Befundberichte sind dabei zu berücksichtigen.

Wäre die Psychotherapeutin der Meinung, dass in diesem Falle eine psychotherapeu-

tische Intervention nicht erforderlich bzw. nicht hilfreich sei, so entspräche es den Geboten der Sorgfaltspflicht, dem Patienten diese Information zukommen zu lassen und ihm gegebenenfalls zur differentialdiagnostischen Abklärung zu empfehlen, einen Facharzt aufzusuchen.

Zur Frage, wie der angesprochene Psychotherapeut unter kollegialen und berufsethischen Gesichtspunkten mit der Klage seines Freundes umgehen kann, gibt es in der BO keine eindeutige Antwort. Er gerät in eine Situation von berufsethischer Relevanz, da die Interessen seines Freundes, das Ansehen des Berufsstandes, möglicher Drittfinanzierer und die Verpflichtung zur Kollegialität möglicherweise konfliktieren. Er hat also eine persönliche Regelung zu finden.

So ist denkbar, dass er

- seinen Freund über die Berufsvorschriften informiert, die auch für dessen Psychotherapeutin verbindlich sind, und damit die Möglichkeit eröffnet, dass der Patient die Angelegenheit mit seiner Psychotherapeutin selbst regelt,
- den Freund darüber informiert, dass dieser die Kammer informieren und die Schlichtungsstelle anrufen kann,
- das kollegiale Gespräch mit der behandelnden Psychotherapeutin sucht,
- die Kammer informiert,
- eine andere ihm angemessene Vorgehensweise wählt.

Angebote der PKN

Fortbildung für angestellte und beamtete PP und KJP

Dr. Stefan Witte, der als Abteilungsleiter Erziehung und Gesundheit beim Caritasverband für die Diözese Hildesheim tätig ist und – selbst PP und PKN-Mitglied – vielfältige Erfahrungen im administrativen Bereich gesammelt hat, bietet am Donnerstag, den 09.09.2004 in den Räumen der PKN in Hannover eine Veranstaltung an zum Thema:

„Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeu-

ten in der Jugendhilfe und in der Behindertenhilfe“.

Entscheidet sich der Psychotherapeut dafür, die Kammer zu informieren, so stellt dies keinen Verstoß gegen die Pflicht zur Kollegialität dar, wie § 17 (4) der Berufsordnung ausdrücklich festhält:

§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern
(4) Psychotherapeuten verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität nicht, wenn sie die Psychotherapeutenkammer auf einen möglichen Verstoß eines Kollegen hinweisen.

Um Missverständnissen vorzubeugen sei ausdrücklich gesagt, dass der § 17 (4) keine Verpflichtung darstellt, mögliche Verstöße von Kollegen der Kammer zu melden. Er dient der offiziellen Wertung solchen Vorgehens, wenn sich ein Kammermitglied dazu entschließt. Es soll ihn vor Vorwürfen anderer aufgrund seiner Entscheidung schützen. Der Passus wurde ganz bewusst auch zum Schutz der Patienten und des Ansehens des Berufsstandes eingefügt, um ein Mittel gegen die Tabuisierung und das Verschweigen schwerer Verstöße zu haben. Nach Ansicht der Kommentatoren handelt es sich in dem geschilderten Fall, sollte er sich in der Überprüfung objektivieren lassen, um einen schweren Verstoß gegen die Berufsordnung, was der Psychotherapeutin möglicherweise noch nicht bewusst ist und ihr unbedingt mitgeteilt werden sollte.

Inge Berns, Gerlinde Büren-Lützenkirchen, Gaby Derichs, Frauke Werther, Eckard Winter

peuten in der Jugendhilfe und in der Behindertenhilfe“.

In dieser Veranstaltung soll es gehen um ...

1. die Finanzierung von Leistungen in der Sozialhilfe und in der Kinder- und Jugendhilfe,
2. den Niedersächsischen Rahmenvertrag in der Erziehungshilfe (§ 78 f. KJHG) und seine Konsequenzen für die psychologische Arbeit,
3. den Niedersächsischen Rahmenvertrag in der Behindertenhilfe (§ 93 BSHG)

- und seine Konsequenzen für die psychologische Arbeit,
4. den Stellenwert psychologischer Arbeit einschließlich der Abgrenzungen zu und Überschneidungen mit der Arbeit anderer Fachkräfte,
 5. die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen der eigenen Arbeit.

Für die Teilnahme wird ein Beitrag von € 30,- erhoben.

Wenn Sie teilnehmen möchten, wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an die Geschäftsstelle der PKN. Sie erhalten dann Ihr Anmeldeformular: Da die Veranstaltung auf maximal 25 Teilnehmer be-

grenzt ist, benötigen wir Ihre schriftliche verbindliche Anmeldung.

... und dann noch ein Angebot an die malenden Kolleginnen und Kollegen

Die Räume der PKN haben viele weiße Flächen, die geradezu nach Bildern schreien. Wir haben uns gedacht, dass diese Flächen eine Gelegenheit für künstlerisch aktive PKN-Mitglieder sein könnten, ihre Werke jeweils für eine bestimmte Zeit zu präsentieren und auch zum Verkauf anzubieten. Wenn Sie von diesem Angebot Gebrauch machen möchten, sollten Sie uns exemplarisch einige Fotos Ihrer Werke schicken, damit wir wissen, worauf wir uns einlas-

sen. Wir setzen uns dann zur Klärung der Details mit Ihnen in Verbindung.

Geschäftsstelle

Roscherstr. 12
39161 Hannover
Tel. 0511/850304-30
Fax 0511/850304-44
Mo – Do 9.00 – 12.00, 13.30 – 15.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr
Beitragsangelegenheiten:
Mo – Fr 9.00 – 12.00
Mo – Do 13.00 – 13.30 Uhr
info@pk-nds.de
www.pk-nds.de



Personalberatung mit System

Das vorliegende Werk leistet auf hohem Niveau einen fundierten Beitrag zur weiteren Professionalisierung von Coaching als Beratungsinstrument in Unternehmen und Organisationen: Was kann Coaching, was dürfen die Klienten erwarten und was ist der Unterschied zu anderen Beratungsformen? Gleichzeitig regt das Buch immer wieder zur (Selbst-)Reflexion über die Praxis des Coaching an. Neben fundierten Beiträgen zu unterschiedlichen Aspekten von Coaching wird die bislang größte qualitative Untersuchung zu den Erfahrungen mit Coaching aus der Nutzerperspektive vorgestellt: Ergebnisse aus 31 Interviews mit Führungskräften aus verschiedenen Branchen geben einen interessanten Einblick in die Praxis des Coaching aus Sicht der Klienten – und führen zu aufschlussreichen Erkenntnissen für die Anwender.

Coaching als Beratungssystem Perspektiven, Konzepte, Methoden
Herausgegeben von Dr. Karin Martens-Schmid. 2003. X, 310 Seiten. Gebunden.
€ 54,- ISBN 3-87081-288-5 (Wirtschaft in der Praxis)

Economica, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Kundenbetreuung München
Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Bestell-Tel. 089/54852-8178, Fax 089/54852-8137
E-Mail: kundenbetreuung@hjr-verlag.de





60706366-1

Economica
www.economica-verlag.de